

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 24. Juli 2025**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1975 / 23 - 3.2.05

Anmeldenummer: 16700327.6

Veröffentlichungsnummer: 3242801

IPC: B42D25/324

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Herstellung eines Sicherheitselements sowie ein Sicherheitselement

Patentinhaberin:

OVD Kinegram AG

Einsprechende:

Giesecke+Devrient Currency Technology GmbH

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54, 56, 83, 111(1)

EPÜ R. 80

VOBK 2020 Art. 13(2)

Schlagwort:

Ausführbarkeit der Erfindung (ja)

Neuheit (ja)

Erf. Tätigkeit (nein: Hilfsantrag 2; ja: Hilfsantrag 3)

Zurückverweisung an die Einspruchsabteilung (nein)

Zulassung des Hilfsantrags 2b (nein)

Ausreichende Substantiierung des Hilfsantrags 3 (ja)

Konformität des Hilfsantrags 3 mit Regel 80 EPÜ (ja)

Zitierte Entscheidungen:

T 0610/95, T 0223/97, T 2290/12



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1975/23 - 3.2.05

E N T S C H E I D U N G der Technischen Beschwerdekammer 3.2.05 vom 24. Juli 2025

Beschwerdeführerin: Giesecke+Devrient Currency Technology GmbH
(Einsprechende) Prinzregentenstraße 159
81677 München (DE)

Vertreter: LKGLOBAL
Lorenz & Kopf Patentanwalt
Attorney at Law PartG mbB
Brienner Straße 11
80333 München (DE)

Beschwerdegegnerin: OVD Kinegram AG
(Patentinhaberin) Zählerweg 11
6300 Zug (CH)

Vertreter: Norbert Zinsinger
Louis Pöhlau Lohrentz
Patentanwälte Partnerschaft mbB
Merianstraße 26
90409 Nürnberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 3242801 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 13. Oktober 2023.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender P. Lanz
Mitglieder: O. Randl
M. Blasi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde der Einsprechenden richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Fassung, in der das europäische Patent Nr. 3 242 801 (nachfolgend: "das Patent") aufrechterhalten werden kann.
- II. Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, dass der Gegenstand des Hauptantrags und des Hilfsantrags 1 nicht erfinderisch sei, dass aber der Hilfsantrag 2 den Erfordernissen des EPÜ genüge.
- III. Von den von der Einspruchsabteilung berücksichtigten Dokumenten werden nachfolgend zitiert:

D1 WO 2011/066990 A2	D2 WO 2013/007374 A1
D8 WO 2009/121602 A2	
- IV. Eine Mitteilung der Kammer gemäß Artikel 15 (1) VOBK erging am 17. Februar 2025.
- V. Die mündliche Verhandlung vor der Kammer fand am 24. Juli 2025 antragsgemäß als Videokonferenz statt.
- VI. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents.
- VII. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen, hilfsweise die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Einspruchsabteilung zurückzuverweisen, oder das Patent in geänderter Fassung auf Grundlage eines der Anspruchssätze gemäß Hilfsan-

trag 2b, eingereicht in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer, oder gemäß den Hilfsanträgen 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14, 15, alle eingereicht mit der Beschwerdeerwiderung vom 19. Juni 2024, aufrechtzuerhalten.

NB: Der Hauptantrag der Beschwerdegegnerin besteht in der Aufrechterhaltung des Patents in der Fassung des Hilfsantrags 2, der erste Hilfsantrag in der Aufrechterhaltung des Patents auf der Grundlage der Ansprüche des Hilfsantrags 2b, usw. Um Missverständnisse zu vermeiden, behält die Kammer nachfolgend die Bezeichnungen der Hilfsanträge, wie sie von der Beschwerdegegnerin verwendet wurden, bei.

VIII. In den nachfolgend gelisteten Ansprüchen zeigen die Unterstreichungen die Unterschiede zu den erteilten Ansprüchen an. Merkmale, die optional und somit für die Prüfung der Patentfähigkeit irrelevant sind, sind kursiv dargestellt. Die von der Kammer verwendete Merkmalsgliederung ist in eckigen Klammern eingefügt.

a) Hilfsantrag 2

Die unabhängigen Ansprüche 1 und 2 des Hilfsantrags 2 lauten wie folgt:

"1. [1a] Verfahren zur Herstellung eines Sicherheitselements (1), insbesondere nach einem der Ansprüche 2 bis 7, wobei [1b] in einen oder mehreren ersten Zonen (81) eine erste Mikrostruktur, insbesondere mittels lithographischer Verfahren, erzeugt wird, wobei die erste Mikrostruktur für einen Betrachter eine erste optische Wahrnehmung erreicht, welche einer räumlichen Wahrnehmung eines ersten Objekts (82) entspricht, und [1c] in einen oder mehreren zweiten Zonen (80) eine zweite Mikrostruktur, insbesondere durch registerhal-

tige Belichtung, erzeugt wird, wobei die zweite Mikrostruktur für den Betrachter eine zweite optische Wahrnehmung erreicht, welche einer mehrfarbigen Darstellung des ersten Objekts (82) entspricht, und wobei [1d] die erste Mikrostruktur und die zweite Mikrostruktur derart erzeugt werden, dass die erste optische Wahrnehmung des ersten Objekts (82) und die zweite optische Wahrnehmung des ersten Objekts (82) für den Betrachter gleichzeitig wahrnehmbar sind, und dass [1e] zumindest einer der Parameter Azimutwinkel, Gitterperiode oder Gittertiefe der ersten Mikrostruktur (44) pseudo-zufällig innerhalb eines vordefinierten Variationsbereichs variiert ist, und wobei vorgesehen ist, dass [1f] die mehrfarbige Darstellung des ersten Objekts (82) mindestens zwei unterschiedliche Grundfarben eines Farbraums umfasst."

"2. [2a] Sicherheitselement (1), wobei [2b] das Sicherheitselement (1) in einen oder mehreren ersten Zonen (81) eine erste Mikrostruktur aufweist, wobei die erste Mikrostruktur für einen Betrachter eine erste optische Wahrnehmung erreicht, welche einer räumlichen Wahrnehmung eines ersten Objekts (82) entspricht, wobei [2c] das Sicherheitselement in einen oder mehreren zweiten Zonen (80) eine zweite Mikrostruktur aufweist, wobei die zweite Mikrostruktur für den Betrachter eine zweite optische Wahrnehmung erreicht, dadurch gekennzeichnet, dass die zweite optische Wahrnehmung einer mehrfarbigen Darstellung des ersten Objekts (82) entspricht, und dass [2d] die erste optische Wahrnehmung des ersten Objekts (82) und die zweite optische Wahrnehmung des ersten Objekts (82) für den Betrachter gleichzeitig wahrnehmbar sind, und dass [1e] zumindest einer der Parameter Azimutwinkel, Gitterperiode oder Gittertiefe der ersten Mikrostruktur (44) pseudo-zufällig innerhalb eines vordefinierten Variationsbereichs variiert ist, und wobei vorgesehen ist, dass [1f] die mehrfarbige

Darstellung des ersten Objekts (82) mindestens zwei unterschiedliche Grundfarben eines Farbraums umfasst."

Die Ansprüche 8 und 9 des Hilfsantrags 2 unterscheiden sich von den Ansprüchen 1 und 2 dadurch, dass jeweils das Merkmal 1e durch folgendes Merkmal ersetzt ist:

"[8e] die einen oder mehreren ersten Zonen (81) und die einen oder mehreren zweiten Zonen (80) gemäß eines Rasters [sic] angeordnet sind".

b) Hilfsantrag 2b

Die Ansprüche 1, 2, 8 und 9 des Hilfsantrags 2b unterscheiden sich von den entsprechenden Ansprüchen des Hilfsantrags 2 dadurch, dass jeweils die Worte "eines Farbraums" durch die Worte "des RGB Farbraums" ersetzt sind.

c) Hilfsantrag 3

Anspruch 1 des Hilfsantrags 3 unterscheidet sich von Anspruch 1 des Hilfsantrags 2 dadurch, dass Merkmal 1b so geändert wurde, dass die Herstellung der ersten Mikrostruktur mittels lithographischer Verfahren nunmehr zwingend ist (Merkmal **1b'**), sowie durch folgendes Merkmal "wobei [1g] die Differenz der maximalen Gittertiefe der ersten Mikrostruktur (44) und der minimalen Gittertiefe der ersten Mikrostruktur (44), zwischen denen die Gittertiefe pseudo-zufällig variiert, zwischen 0,1 μm und 10 μm , bevorzugt zwischen 0,25 μm und 2,5 μm beträgt".

Anspruch 2 des Hilfsantrags 3 unterscheidet sich von Anspruch 2 des Hilfsantrags 2 durch die Einfügung des Merkmals 1g.

Anspruch 8 des Hilfsantrags 3 unterscheidet sich von Anspruch 8 des Hilfsantrags 2 im Wesentlichen dadurch, dass das Merkmal 1b durch das Merkmal 1b' ersetzt ist, sowie durch die Einführung der folgenden Merkmale:

"wobei **[8g1]** das Raster ein eindimensionales, von der x- oder der y-Achse aufgespanntes Linienraster ist, oder wobei **[8g2]** das Raster ein zweidimensionales, von der x- und der y-Achse aufgespanntes Punktraster ist, und dass **[8h]** die Anordnung der einen oder mehreren ersten Zonen und der einen oder mehreren zweiten Zonen gemäß des Rasters mittels des sogenannten *[sic]* Interlacing erfolgt, so dass die einen oder mehreren ersten Zonen und die einen oder mehreren zweiten Zonen ineinander gerastert sind, und jeweils eine erste Zone und eine zweite Zone benachbart zueinander und jeweils abwechselnd vorliegt".

Anspruch 9 des Hilfsantrags 3 unterscheidet sich von Anspruch 9 des Hilfsantrags 2 durch die Einfügung der Merkmale 8g1, 8g2 und 8h.

IX. Die Parteien trugen Folgendes vor:

a) Hilfsantrag 2: Ausführbarkeit der Erfindung

i) Beschwerdeführerin

Es sei im Patent nicht offenbart, wie die erste und zweite Mikrostruktur beschaffen sein müssen, um die technische Wirkung der gleichzeitigen Wahrnehmbarkeit der ersten und der zweiten optischen Wahrnehmung zu erzielen. Die Fachperson wisse angesichts der Angabe "je nach Ausgestaltung" in Absatz [0014] des Patents nicht, wie genau die zweite Mikrostruktur ausgestaltet werden könne, damit bei bestimmten Betrachtungsbedingungen die zweite optische Wahrnehmung des ersten Ob-

jets für den Betrachter gleichzeitig mit der ersten wahrnehmbar sei. Er bedürfe einer Vielzahl an Versuchen, um eine Konfiguration der zweiten Mikrostruktur in Bezug auf die erste zu finden, bei der die gleichzeitige Wahrnehmbarkeit gegeben sei. Das Patent offenbare kein konkretes Beispiel der zweiten Mikrostruktur, das im Zusammenwirken mit der ersten die gleichzeitige Wahrnehmbarkeit ermögliche. Die erforderlichen Versuche könnten nicht mit zumutbarem Aufwand realisiert werden. Die Absätze [0025] bis [0030] bzw. [0034] bis [0042] würden diese Lücke nicht füllen. Ohne Information zu den Anstellwinkeln der jeweiligen Facetten sei die beanspruchte Wirkung nicht zu gewährleisten. Auch in Absatz [0050] sei nicht beschrieben, wie genau die zweite Mikrostruktur auf die erste Mikrostruktur abzustimmen sei. Der Verweis auf ein Raster sei nicht ausreichend. Es fehle nicht nur an einer Lehre zur Feinabstimmung, sondern die grundlegende Geometrie der Mikrostrukturen sei nicht offenbart. Die Erfordernisse des Artikels 83 EPÜ seien somit nicht erfüllt.

ii) Beschwerdegegnerin

In den Absätzen [0025] bis [0030] des Patents finde die Fachperson eine Vielzahl von Ausgestaltungsmöglichkeiten der ersten Mikrostruktur (binäres, mehrstufiges oder kontinuierliches Oberflächenrelief) und auch Hinweise zur Erzeugung der ersten Mikrostruktur, z.B. mittels Elektronenstrahl-Lithographie oder durch holographische Verfahren. Weiters werde in den Absätzen [0034] bis [0040] des Patents die Ausgestaltung der zweiten Mikrostruktur beschrieben. Diese Lehre sei für die Fachperson ausreichend, um entsprechende erste und zweite Mikrostrukturen mit der angestrebten technischen Wirkung zu erzeugen und auszugestalten. Die Einstellung der Mikrospiegel stelle keine besondere Schwierigkeit

dar. Darüber hinaus finde sich in Absatz [0050] des Patents die Anregung, die Zonen in Form eines Rasters anzuordnen. Versuche seien nicht erforderlich, zumal die Verwendung von Rechnern üblich sei.

b) Hilfsantrag 2: Neuheit gegenüber Druckschrift D1

i) Beschwerdeführerin

Ansprüche 1 und 2

Die Druckschrift D1 offenbare ein Sicherheitselement und ein Verfahren zu dessen Herstellung (Seite 1, Zeilen 7 bis 10). Das Sicherheitselement besitze eine Fläche 3 mit einer Vielzahl von reflektiven Pixeln 4 (Fig. 2; Seite 19, Zeilen 21 bis 25, und Seite 2, Zeilen 8 bis 16). Die Pixel hätten jeweils mehrere reflektive Facetten 5 gleicher Orientierung, die die optisch wirksamen Flächen eines reflektiven Sägezahngitters bilden (Seite 20, Zeilen 8 bis 10). Die Facetten seien so ausgerichtet, dass die Fläche 3 als eine gegenüber einer tatsächlichen Raumform vor- und/oder zurückspringende Fläche wahrnehmbar sei (Seite 21, Zeilen 6 bis 10; Seite 2, Zeilen 8 bis 16). Wie aus Fig. 3 ersichtlich, nehme ein Betrachter eine gewölbte Oberfläche 9 wahr. Dies werde durch Facetten 5 erreicht, die Licht so reflektieren, als ob es auf eine gewölbte Fläche 9 fiele (Seite 21, Zeilen 10 bis 17). So könnten 3D-Motive erzeugt werden (Seite 21, Zeilen 22 bis 24). Das Sägezahngitter bilde somit eine erste Mikrostruktur in einer ersten Zone. Der Flächenbereich, in dem sich die erste Mikrostruktur befindet, weise Lücken auf. So werde eine Verschachtelung, mit einer zweiten Mikrostruktur, z.B. mit einem Echtfarbenhologramm, möglich (Seite 3, Zeilen 14 bis 22). Das Echtfarbenhologramm erzeuge eine mehrfarbige Darstellung. Die 3D-Darstellung und das

Echtfarbenhologramm würden dasselbe Objekt darstellen (Seite 26, Zeilen 16 bis 20), denn das an sich achromatische 3D-Bild eines Objekts erscheine unter bestimmten Winkeln farbig. Die Effekte würden gleichzeitig wahrgenommen (Seite 3, Zeilen 15 bis 22). Auf Seite 25, Zeilen 13 bis 17, werde dargelegt, dass ein Betrachter unterschiedliche Farben wahrnehmen könne, ohne das Sicherheitselement drehen zu müssen. Die Darstellung müsse also mehrfarbig sein, denn das Echtfarbenhologramm bilde das Objekt realitätsgerecht ab. Der Begriff "Echtfarben" werde in Absatz [0098] des Patents mit einer mehrfarbigen Darstellung bzw. mit den Grundfarben Rot, Grün und Blau assoziiert (Absätze [0099] bzw. [0102]). Die Begriffe "Echtfarben" und "Grundfarben" seien daher als Synonyme zu verstehen. Somit sei das Merkmal 1f zumindest implizit offenbart. Auch die Ausführungsform auf Seite 26, Zeilen 6 bis 14, nehme den Gegenstand der Ansprüche vorweg. Die pseudo-zufällige Variation eines der Parameter der Mikrostruktur sei ebenso offenbart (Seite 5, Zeilen 27 ff., Seite 6, Zeilen 19 ff. bzw. Seite 22, Zeilen 18 ff.). Der Neuheitseinwand beruhe nicht auf einer unzulässigen Kombination der Ausführungsbeispiele der Druckschrift D1. Alle Abbildungen bezögen sich auf dasselbe Sicherheitselement 1. Innerhalb dieser Ausführungsform würden nur die Formen der Facetten variiert. Selbst wenn man die Offenbarung des zweiten Absatzes auf Seite 25 als eigenständiges Ausführungsbeispiel verstünde, so wäre sie als solche bereits neuheitsschädlich. Ein Farbspektrum entstehe durch das Vermischen von Grundfarben. Auf Seite 26 sei eine andere Möglichkeit der Erzeugung eines Farbeffekts offenbart. Das bedeute nicht, dass das Bild achromatisch oder monochromatisch sei.

Ansprüche 8 und 9

Die Druckschrift D1 offenbare auf Seite 25, Zeile 19, bis Seite 26, Zeile 20, dass die Mikrostrukturen ineinander verschachtelt sein können. Die Verschachtelung könne z.B. schachbrettartig oder auch streifenartig ausgebildet sein. Eine solche Verschachtelung entspreche einem Punkt- bzw. Linienraster.

ii) Beschwerdegegnerin

Der Gegenstand der Ansprüche 1, 2, 8 und 9 des Hilfsantrags 2 sei neu gegenüber der Druckschrift D1. Die Beschwerdeführerin stütze ihre gegenteilige Behauptung auf eine unzulässige Kombination mehrerer Ausführungsbeispiele der Druckschrift D1. Die Offenbarung auf Seite 25, Zeilen 15 bis 17, der Druckschrift D1 sei im Kontext zu sehen. Im konkreten Ausführungsbeispiel werde ein Dünnfilmsystem auf die Facetten aufgebracht. Die zusätzliche Wirkung werde also nicht durch eine zweite Mikrostruktur, sondern durch das Dünnfilmsystem erzeugt. Im darauffolgenden Absatz sei von einem Mehrkanalbild die Rede, das ineinander verschachtelte Teilflächen aufweise. Konkret sei die Verschachtelung einer Kugeloberfläche mit einer Zahl beschrieben. Es sei weder von Farbe noch von der Überlagerung desselben Objekts die Rede. Auch eine zufällige Variation sei nicht offenbart; sie werde im Kontext eines anderen Ausführungsbeispiels erwähnt. In der Ausführungsform auf Seite 26, Zeilen 6 bis 14, seien die Facetten mit Farbe bedruckt. Mehrfarbigkeit sei nicht offenbart. Die passgenaue Aufbringung verschiedener Farben auf die Facetten sei sehr aufwendig. Der Begriff "Farbspektrum" weise auf einen Wellenlängenbereich hin, nicht aber auf die Mischung von Farben. Die Druckschrift D1 offenbare auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20, die Verwendung eines

Echtfarbenhologramms zur Erzeugung einer Farbwahrnehmung. Das Hologramm ermögliche nur eine farbige, nicht aber eine mehrfarbige Darstellung. Der Begriff "achromatisch" weise auf eine farblose Darstellung hin. Auch sei kein Farbraum erwähnt. Das Echtfarbenhologramm sei somit eine einfarbige Darstellung der Oberfläche. Ein Echtfarbenhologramm sei ein Hologramm, das unter einem Winkel eine Farbe habe, die als echte Farbe wahrgenommen werde. Die Erzeugung eines mehrfarbigen Bildes sei deutlich aufwendiger. Es sei auch keine Darstellung desselben Objekts unter demselben Winkel offenbart.

c) Hilfsantrag 2: Erfinderische Tätigkeit, ausgehend von der Druckschrift D1

i) Beschwerdegegnerin

Die Druckschrift D1 offenbare keine mehrfarbige Darstellung. Letztere erfordere einen viel höheren Aufwand als eine einfarbige. Wenn man unter einem Winkel mehrere Farben erzeugen wolle, müsse man die Bereiche des Hologramms unterschiedlich belichten, da man mit einer Belichtung nur eine Farbe generieren könne. Dies begründe bereits eine erfinderische Tätigkeit. Es sei auch nicht zutreffend, dass sich aus einer Farbe automatisch mehrere Grundfarben ergäben. Die Erfindung erlaube die Wahrnehmung mehrerer Grundfarben. Die Fachperson hätte das Merkmal 1f so verstanden, dass es sich um Grundfarben eines üblichen Farbraums (z.B. RGB) handle. Das Merkmal habe eine technische Wirkung. Die gelöste Aufgabe bestehe darin, die Fälschungssicherheit des Sicherheitselementes zu erhöhen (vgl. Absatz [0006] des Patents). Die Druckschrift D1 gebe der Fachperson keinen diesbezüglichen Hinweis. Die Verwendung eines Echtfarbenhologramms bedeute nur, dass das Hologramm über eine Farbe verfüge, die natürlich wirke. Mehrfar-

bigkeit lasse sich daraus nicht ableiten. Ein Hinweis auf Mehrfarbigkeit ergebe sich bestenfalls aus dem Ausführungsbeispiel, in dem die Flanken mit einem Dünnfilmsystem beschichtet sind. Allerdings sei auch hier nicht von zwei Grundfarben die Rede. In Anbetracht der Aufgabe wäre die Fachperson zu diesem Ausführungsbeispiel übergegangen. Die Kombination eines Echtfarbenhologramms mit einer Dünnfilmschicht sei nicht realisierbar, da das Hologramm dabei zerstört würde. Zur Erhöhung der Fälschungssicherheit stünden der Fachperson viele andere Lösungsansätze zur Verfügung. Der Verweis auf die Druckschrift D8 sei nicht sachdienlich, da sie ein ganz anders aufgebautes Sicherheitselement betreffe, in dem eine Replizierlackschicht und eine Volumenhologrammschicht kombiniert seien. Ein Ineinander-Rastern sei hier unmöglich. Die Fachperson hätte daher diese Druckschrift nicht in Betracht gezogen. Und selbst wenn sie das getan hätte, sei nicht erkenntlich, warum sie gerade die von der Beschwerdeführerin zitierte Stelle, die ein spezielles Ausführungsbeispiel betreffe, aus der Gesamtoffenbarung herausgezogen hätte.

ii) Beschwerdeführerin

Die Fachperson, die ausgehend von der Ausführungsform auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20, der Druckschrift D1 vor der Aufgabe stand, die Darstellung einprägsamer zu machen, hätte die Anstellung der Facetten nicht variieren können, da sie vom dreidimensionalen Gegenstand vorgegeben seien. Sie hätte daher die Aufgabe nur durch eine Variation der Farbe lösen können. Die Fachperson kenne aus der Druckschrift D1 selbst mehrfarbige Darstellungen. Die Druckschrift D8 offenbare in dem die Seiten 30 und 31 überbrückenden Satz, dass bei entsprechend fein gerastertem Volumenhologramm-Master 81 mit eng nebeneinander liegenden Bereichen (Pixel) unter-

schiedlicher Farben (z.B. RGB) auch mittels additiver Farbmischung Echtfarbenhologramme erzeugt werden könnten, die auf der Farbmischung der ineinander greifenden Raster der Einzelfarben basieren. Es sei also explizit offenbart, dass Echtfarbenhologramme mittels Grundfarben erzeugt werden können. Die Verwendung von Grundfarben ermögliche die größtmögliche Anzahl von Farbkombinationen. Sie liege somit nahe.

d) Zurückverweisung im Falle der Zurückweisung des Hilfsantrags 2

i) Beschwerdegegnerin

Im Laufe der mündlichen Verhandlung habe die Kammer das Merkmal 1f erstmals ganz anders ausgelegt. Es sei vorher nie vorgetragen worden, dass das Merkmal 1f kein Unterscheidungsmerkmal darstelle. Wegen dieser überraschenden Wende müsse die Beschwerdegegnerin die Gelegenheit erhalten, darauf angemessen zu reagieren und ggf. neue Anträge einzureichen. Ein anderes Vorgehen würde das rechtliche Gehör verletzen. Die nachfolgenden Hilfsanträge seien von der Einspruchsabteilung noch nicht geprüft worden. Bezuglich des Hilfsantrags 3 bestünden große Unterschiede in der Auslegung der hinzugefügten Merkmale durch die Parteien. Es sei sachdienlich, die offenen Fragen zuerst der Einspruchsabteilung vorzulegen.

ii) Beschwerdeführerin

Eine Zurückverweisung sei weder sachdienlich noch verfahrenseffizient. Die Beschwerdegegnerin habe in ihrer Beschwerdeerwiderung zu den hinzugefügten Merkmalen (Linienraster, Punktraster, Gittertiefe, ...) ausführ-

lich Stellung genommen. Auch das Merkmal 1f sei bereits im Einspruchsverfahren ausführlich diskutiert worden.

e) Zulassung des Hilfsantrags 2b

i) Beschwerdegegnerin

Die Einreichung des Hilfsantrags sei gerechtfertigt, da die Frage des Berichterstatters, ob nicht jede Farbe sich aus zwei Grundfarben bestehend darstellen lasse, möglicherweise die negative Entscheidung der Kammer zum Hilfsantrag 2 beeinflusst habe, und zwar in dem Sinne, dass dem Merkmal 1f keine technische Bedeutung beigemessen wurde. Die Einspruchsabteilung hingegen sei vom üblichen Verständnis ausgegangen, dass die Grundfarben nicht willkürlich gewählt werden können, sondern dass es sich z.B. um Rot, Grün und Blau handle. Die Änderung der Auslegung durch die Kammer stelle außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 13 (2) VOBK dar. Die Einschränkung auf den RGB-Farbraum mache nunmehr klar, dass die Wahl der Grundfarben nicht willkürlich sei. Die Änderung habe eine Grundlage in Anspruch 6 wie erteilt bzw. im Anspruch 20 der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung.

ii) Beschwerdeführerin

Angesichts von Punkt 5.4.1 der Mitteilung der Kammer liege es nicht auf der Hand, dass die Kammer ihre Auslegung des Merkmals 1f geändert habe. Es stelle sich somit die Frage, warum der Hilfsantrag 2b nicht bereits als Reaktion auf die Mitteilung der Kammer eingereicht wurde. Es lägen keine außergewöhnlichen Umstände im Sinne von Artikel 13 (2) VOBK vor. Die Beschwerdegegnerin musste die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die Kammer der Auffassung der Einspruchsabteilung bezüglich

der erfinderischen Tätigkeit von Merkmal 1f nicht folgen würde, zumal die Kammer in ihrer Mitteilung Zweifel am Vorliegen einer erfinderischen Tätigkeit geäußert hatte. Es sei auch nicht klar, wie die Einschränkung auf den RGB-Farbraum den Gegenstand der Ansprüche erfinderisch machen könne. Der abzubildende Gegenstand lasse sich auch auf die Grundfarben des RGB-Farbraums zurückführen. Der Anspruchssatz sei somit nicht *prima facie* gewährbar. Zudem sei fraglich, ob er den Erfordernissen von Artikel 123 (2) EPÜ genüge.

f) Hilfsantrag 3: Konformität mit Regel 80 EPÜ

i) Beschwerdeführerin

Die Hilfsanträge 3 und 3a würden jeweils zwei unabhängige Verfahrens- und Vorrichtungsansprüche beinhalten, die auf unterschiedlichen Merkmalskombinationen basieren, obwohl das Patent nur einen unabhängigen Verfahrens- und Vorrichtungsanspruch beinhaltete. Dies sei keine notwendige und zweckmäßige Antwort auf einen Einspruchsgrund gemäß Regel 80 EPÜ. Die Rechtsprechung der Beschwerdekammern (siehe z.B. T 610/95 sowie T 223/97) lasse dies nur in Ausnahmefällen zu. Im vorliegenden Fall beinhalte der Hilfsantrag 3 einen zusätzlichen Verfahrensanspruch 8, der keine Entsprechung in den Ansprüchen des erteilten Patents habe. Somit verletze der Antrag die Regel 80 EPÜ.

g) Hilfsantrag 3: mangelnde Substantiierung

i) Beschwerdeführerin

Die Ansprüche 1 und 2 gemäß Hilfsantrag 3 würden auf den Ansprüchen des Hilfsantrags 2 basieren und das zusätzliche Merkmal 1g umfassen. Die Beschwerdegegnerin

habe sich nicht zu ihrer ursprünglichen Offenbarung geäußert, sodass der Antrag nicht ausreichend substantiiert sei.

h) Hilfsantrag 3: Erfinderische Tätigkeit, ausgehend von der Druckschrift D1

i) Beschwerdeführerin

Ansprüche 1 und 2

Das nunmehr erforderliche lithographische Verfahren sei auf Seite 13, Zeilen 23 bis 29, der Druckschrift D1 offenbart. Als Teil der allgemeinen Beschreibung betreffe es auch die offenbarten Ausführungsformen und sei somit im Kontext der Verschachtelung offenbart. Bezüglich der Tiefe bzw. Dicke des Gitters sei die Formel auf Seite 37, Zeilen 4 bis 7, der Druckschrift D1 relevant. Der offenbarte Bereich zwischen 1 und 10 μm nehme den beanspruchten Bereich neuheitsschädlich vorweg. Die zufällige Variation der Periode Λ ziehe eine zufällige Variation der Gittertiefen nach sich, siehe Fig. 3. Da die Oberfläche 9 vorgegeben sei, führe eine Änderung der Periode Λ zu einer Änderung der Dicke d , es sei denn, die Periodenänderung werde von einer Änderung des Winkels σ kompensiert. Dies sei aber sehr unwahrscheinlich, da sich der Wert von σ aus der Steigung der Facette ergebe. Auf Seite 22, Zeile 19, werde die Möglichkeit erwähnt, "die Periode Λ der Facetten 5 pro Pixel 4 zu variieren". Auch auf Seite 37, Zeile 5, sei von einer Variation "pro Pixel" die Rede. Dort werde die Offenbarung mit Werten für die Tiefe konkretisiert. Der Bezug zur zufälligen, auf Seite 22 beschriebenen Variation sei eindeutig und unmittelbar. Selbst wenn man "pro Pixel" im Sinne von verschiedenen Pixeln verstünde, würde man zum selben Schluss gelangen, denn

die Variation ginge dann über zwei verschiedene Pixel hinweg, und auch das werde vom Anspruch erfasst. Die technische Wirkung der zufälligen Variation der Gittertiefe innerhalb eines Pixels bestehet darin, dass die Auflösung des Bildes erhöht werden könne. Daraus ergebe sich die objektive technische Aufgabe, die Fälschungssicherheit des Dokuments weiter zu erhöhen, denn die höhere Auflösung erschwere die Nachahmung. Angesichts der Aufgabe, die Fälschungssicherheit zu erhöhen, erhalte die Fachperson auf Seite 24, Zeilen 15 ff., der Druckschrift D1 einen Hinweis, wie verschiedene Wirkungen erzielt werden könnten. Insbesondere werde vorgeschlagen, die Größe des Pixels zu variieren. Wie z.B. in Fig. 3 ersichtlich sei, weise ein Pixel verschiedene Facetten auf. Die Fachperson hätte sich die Frage gestellt, wie sie die Facettenhöhe innerhalb eines Pixels variieren könne, um andere Wirkungen zu erreichen. Eine zufällige Variation des Steigungswinkels σ würde zu einer Variation der Gittertiefe innerhalb eines Pixels führen (D1, Seite 37, zweiter Absatz). Die Fachperson hätte sich die Frage gestellt, wie sie die Wirkung auf andere Weise erreichen könnte. Sie wäre so durchaus zum Gegenstand des Anspruchs gelangt, indem sie die auf Seite 37 erwähnte Variation innerhalb eines Pixels vorgenommen hätte. Dem stünden keine technischen Hinderisse entgegen, noch gebe es einen Grund, nicht so vorzugehen. Auf Seite 9, Zeilen 9 und 10, der Druckschrift D1 werde die Möglichkeit einer Variation der Gitterperiode innerhalb eines Pixels erwähnt. Im Kontext der zufälligen Variation auf Seite 2 und der Offenbarung auf Seite 37 ergebe sich ein expliziter Hinweis für die Fachperson, die Gitterperiode, und somit auch die Gittertiefe, innerhalb eines Pixels zufällig zu variieren. Auch auf Seite 24, Zeilen 4 und 5, werde eine Variation der Facetten innerhalb eines Pixels angeregt.

Ansprüche 8 und 9

Ein Raster im Sinne der Ansprüche 8 und 9 liege vor, wenn zwei Bereiche nebeneinander liegen. Es sei nicht einmal erforderlich, viele solche Bereiche nebeneinander zu haben. Es bestehet kein Unterschied zwischen einer Rasterung gemäß dem Patent und einer Verschachtelung im Sinne der Druckschrift D1 (siehe Seite 25, Zeilen 19 und 20). Auf Seite 21, Zeilen 20 und 21, der Druckschrift D1 werde im Übrigen der Begriff "gerasterter Anordnung reflektiver Sägezahnstrukturen" verwendet. Den Ausführungen der Beschwerdegegnerin zur Kombination von verschiedenen Ausführungsformen könne nicht gefolgt werden, da auf Seite 25 auf "das" Sicherheitselement Bezug genommen werde. Die Ausführungen zur Verschachtelung würden einen Bezug zum allgemeinen Teil der Druckschrift D1 (Seite 3) herstellen. Das Patent definiere den Begriff "Punktraster" nicht. Die Punkte müssten eine Ausdehnung haben, und würden deshalb einer schachbrettartigen Verschachtelung entsprechen. In der Druckschrift D1 sei ein aufgespanntes Linienraster offenbart, siehe Fig. 4. Die Kombination sei zumindest nahe liegend, da die Fachperson notwendigerweise ein Linien- oder Punktraster vorgesehen hätte. Die Figuren 4, 12 oder 14 der Druckschrift D1 würden für die Fachperson einen Hinweis auf eine Verschachtelung mit dem Echtfarbenhologramm darstellen. Ausgehend von der Ausführungsform auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20, der Druckschrift D1 hätte die Fachperson durchaus ein Linienraster, und insbesondere eine "streifenartige" Rasterung gemäß Seite 25, Zeile 28, in Betracht gezogen. Es gebe keinen Grund, warum die Fachperson diese Lehre nicht berücksichtigt hätte. Wenn man die objektive technische Aufgabe in der Erhöhung der Fälschungssicherheit sehe, sei zu beachten, dass gemäß dem Absatz der Druckschrift D1, der die Seiten 25 und 26 überbrückt, die streifenartige

Verschachtelung besondere Wirkungen ermögliche. Somit lasse sich eine erhöhte Fälschungssicherheit erreichen. Ergänzend werde auch auf die Druckschrift D8 verwiesen, wo auf Seite 7, Zeilen 20 ff., von Linien- bzw. Flächenrastern die Rede sei. Diese Merkmale seien also auf diesem technischen Gebiet nichts Neues. Daher wäre die Fachperson auf der Grundlage der Druckschrift D1, zumindest aber in der Zusammenschau mit der Druckschrift D8, in naheliegender Weise zum Gegenstand der Ansprüche 8 und 9 gelangt.

ii) Beschwerdegegnerin

Ansprüche 1 und 2

Die hinzugefügten Merkmale seien in der Druckschrift D1 nicht im Zusammenhang mit dem besonderen Ausführungsbeispiel auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20, offenbart. Auf Seite 13, Zeilen 23 bis 29, der Druckschrift D1 sei das lithographische Verfahren als eines von mehreren verschiedenen Verfahren offenbart. Die zufällige Variation der Periode sei zusammen mit anderen Varianten auf Seite 22, Zielen 18 bis 25, beschrieben. Die Werte für die Gittertiefen seien auf Seite 37, Zeilen 4 bis 7, offenbart. Einen unmittelbaren und eindeutigen Bezug zwischen diesen Textstellen gebe es nicht. Bezuglich der Kombination dieser Fundstellen sei die Rechtsprechung zur Auswahl aus mehreren Listen anwendbar. Im Übrigen sei die pseudo-zufällige Variation der Gittertiefe nicht offenbart. Die Druckschrift D1 offenbare nur, dass die Periode der Facetten für jedes Pixel zufällig gewählt werden könne. Eine Variation innerhalb eines Pixels sei nicht offenbart. Vielmehr würden für benachbarte Pixel verschiedene Perioden gewählt. Es sei fraglich, ob es dadurch zu einer Variation der Relieftiefe komme. Der Neigungswinkel der Facetten sei unter-

schiedlich, sodass man nicht auf eine pseudo-zufällige Variation der Tiefe schließen könne. Zudem seien die Begriffe "pseudo-zufällig" und "zufällig" nicht synonym. Die offenbarten Werte für die Tiefe seien absolute Werte und nicht Werte, zwischen denen die Gittertiefe pseudo-zufällig variiere. Der von der Beschwerdeführerin formulierten objektiven technischen Aufgabe sei zuzustimmen. Die vom Ausführungsbeispiel auf Seite 26 der Druckschrift D1 ausgehende Fachperson hätte keine Veranlassung gehabt, die Lehre auf Seite 22 aufzugreifen. Aber selbst wenn sie das getan hätte, hätte sie eine Variation innerhalb eines Pixels nicht in Betracht gezogen. Im Lichte des "could/would"-Ansatzes sei nicht offenkundig, dass die Fachperson zur Erfindung gelangt wäre. Auf Seite 9, Zeilen 9 und 10, sei nicht von einer zufälligen Variation die Rede.

Ansprüche 8 und 9

Eine Verschachtelung in Form eines Rasters sei in der Druckschrift D1 nicht offenbart. Die Begriffe "schachbrettartig" und "streifenartig" würden nur einmal (Seite 25, Zeilen 27 und 28) und im Kontext eines anderen Ausführungsbeispiels verwendet. Es sei nicht klar, warum die Fachperson auf diese Stelle zurückgegriffen hätte. Zudem seien die Begriffe "schachbrettartig" und "streifenartig" nicht definiert. Es liege nicht auf der Hand, dass es sich um dasselbe handle wie ein Punkt- oder Linienraster. Ein Schachbrett sei kein Punktraster. Auf Seite 21, Zeilen 20 und 21, der Druckschrift D1 gehe es um die Anordnung der Pixel und nicht um die Verschachtelung. Es handle sich nicht um eine einfache alternative Anordnung, sondern die Merkmale würden eine synergetische Wirkung haben (siehe Absatz [0050] des Patents). Die objektive technische Aufgabe bestehে in der Erhöhung der Fälschungssicherheit. Die

konkreten Ausführungsbeispiele enthielten keine Ausführungen dazu, wie die beiden Flächenbereiche zueinander anzuordnen seien. Es gebe keinen Hinweis für die Fachperson, gerade zum Ausführungsbeispiel mit streifenartiger Verschachtelung zu greifen, zumal dort eine Kugeloberfläche und eine Zahl verschachtelt würden. Die Fachperson hätte ebenso gut auf das Echtfarbenhologramm verzichten und eine andere Mikrostruktur verwenden können. Darüber hinaus sei auf Seite 25, Zeilen 27 und 28, die Begriffe "schachbrettartig" und "streifenartig" nicht definiert. Der Begriff "Verschachtelung" auf Seite 26, Zeile 17, sei sehr breit zu deuten. Es gebe keine Anhaltspunkte, wie die Oberfläche konkret zu gestalten sei. Der Gegenstand der Ansprüche 8 und 9 lag deshalb für die Fachperson nicht nahe. Auch die Druckschrift D8 hätte die Fachperson nicht weiter gebracht, da sie zu einem ganz anderen technischen Gebiet gehöre.

i) Hilfsantrag 3: Patentfähigkeit angesichts der Druckschrift D2

i) Beschwerdeführerin

Der Gegenstand der erteilten Ansprüche 1 und 2 sei nicht neu gegenüber der Druckschrift D2, da sie den Fall umfassen, dass jede der Mikrostrukturen einen Teilbereich des darzustellenden Objekts abbildet. Die Tatsache, dass der Eindruck eines einheitlichen Objekts erzeugt werde, sei hier ausreichend. Selbst wenn man den Ausführungen der Einspruchsabteilung folgte, hätte die Fachperson jedenfalls ausreichende Informationen erhalten, um das Objekt vollständig erscheinen zu lassen. Mit den in der Druckschrift D2 beschriebenen technischen Mitteln sei es ohne weiteres möglich, ein einziges Objekt mehrfarbig und räumlich darzustellen.

Ansprüche 1 und 2

Die Herstellung mittels lithographischer Verfahren sei auf Seite 13, Zeilen 8 bis 11, der Druckschrift D2 offenbart. Der Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 sei daher nicht neu. Dem Patent sei zudem nicht zu entnehmen, welche technischen Wirkungen die hinzugefügten Merkmale haben sollen. Es sei nicht zutreffend, dass unerwünschte Farbeffekte, die aufgrund von Beugung am Gitter der ersten Mikrostruktur entstehen können, vermieden würden, wodurch ein verbessertes optisches Erscheinungsbild erzielt werde. Es sei nicht nachvollziehbar, wie eine bestimmte Gittertiefe unerwünschte Farbeffekte vermeiden könne. Dieses Merkmal könne somit den Ansprüchen keine erfinderische Tätigkeit verleihen. Die Ansprüche 1 und 2 seien daher nicht patentfähig.

Ansprüche 8 und 9

Eine Verschachtelung der Teilbereiche (Interlacing) sei auf Seite 2, Zeilen 19 bis 23, der Druckschrift D2 offenbart. Der Begriff Interlacing betreffe scheinbar ein beliebiges Verfahren, das derart ausgestaltet ist, dass die einen oder mehreren ersten Zonen und die einen oder mehreren zweiten Zonen ineinander gerastert würden, und jeweils eine erste Zone und eine zweite Zone benachbart zueinander und jeweils abwechselnd vorliege. Das Merkmal, dass die erste Mikrostruktur mit lithographischen Verfahren erzeugt wird, sei in der Druckschrift D2 auf Seite 13, Zeilen 8 bis 11 offenbart. Die Ansprüche 8 und 9 gemäß Hilfsantrag 3 seien daher nicht erfinderisch gegenüber der Druckschrift D2.

ii) Beschwerdegegnerin

Die Druckschrift D2 offenbare auf Seite 4, Zeilen 8

bis 19, dass die Änderung der Orientierung mehrerer Facetten durch eine zufällige Abweichung von einer vorgegebenen Soll-Orientierung innerhalb bestimmter Grenzen gegeben sei. Sie offenbare keine pseudo-zufällige Variation der Gittertiefe. Insbesondere offenbare sie nicht, dass die Differenz der maximalen Gittertiefe und der minimalen Gittertiefe zwischen denen die Gittertiefe pseudo-zufällig variiert, zwischen 0,1 und 10 μm betrage. Aufgrund dieser Merkmale würden unerwünschte Farbeffekte, die aufgrund von Beugung am Gitter der ersten Mikrostruktur entstehen können, vermieden, wodurch ein verbessertes optisches Erscheinungsbild erzielt werde, was zur Lösung der Aufgabe des Patents beitrage. Keine der im Einspruchsverfahren zitierten Druckschriften offenbare diese zusätzlichen Merkmale oder lege sie nahe, da keine der Entgegenhaltungen die konkreten Werte von 0,1 und 10 μm offenbare.

Entscheidungsgründe

1. Hilfsantrag 2 (von der Einspruchsabteilung für gewährbar erachtete Fassung des Patents)
 - 1.1 Ausführbarkeit der Erfindung (Artikel 83 EPÜ)

Der Einwand betrifft den Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 und insbesondere deren Merkmale 1d bzw. 2d, denen zufolge die erste und zweite optische Wahrnehmung des ersten Objekts für den Betrachter gleichzeitig wahrnehmbar sein muss. Das Patent offenbare nicht, wie dies erreicht werden könne. Die Fachperson müsse eine Vielzahl von Versuchen durchführen, um das Merkmal zu verwirklichen, was einen unzumutbaren Aufwand darstelle.

Die Einspruchsabteilung hat dazu in Punkt 12.1 der angefochtenen Entscheidung Stellung genommen. Ihrer Auffassung nach wird in den Absätzen [0025] bis [0030] bzw. [0034] bis [0042] ausführlich beschrieben, wie die Mikrostrukturen erzeugt werden. Darüber hinaus werde in Absatz [0050] des Patents die Anordnung der Mikrostrukturen erläutert, mittels derer die erfindungsgemäße Wirkung erreicht werde.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Erläuterung des Aufbaus der Mikrostrukturen in den genannten Absätzen der Fachperson nicht vermittele, wie die Konfiguration der zweiten Mikrostruktur in Bezug auf die erste beschaffen sein müsse, damit die gleichzeitige Wahrnehmbarkeit gegeben sei. Auch der Absatz [0050] des Patents offenbare dies nicht.

Die Kammer ist zum Schluss gelangt, dass die Umsetzung der Merkmale 1d bzw. 2d die Fachperson nicht vor unlösbarer Probleme gestellt hätte. Absatz [0050] des Patents offenbart insbesondere, dass die Zonen ineinander gerastert werden können. Die geometrische Feinabstimmung der Mikrostrukturen hätte die Fachperson nicht überfordert, zumal sie auf Mittel zur Berechnung der zu erwartenden Wirkungen zurückgreifen konnte.

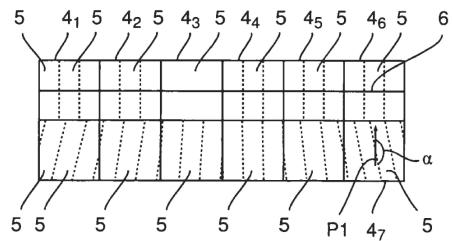
Die Aussage in Absatz [0014] des Patents, dass es "je nach Ausgestaltung" der zweiten Mikrostruktur möglich sei, die beiden optischen Effekte gleichzeitig wahrzunehmen, versteht die Kammer dahingehend, dass die Möglichkeit des gleichzeitigen Wahrnehmens besteht, dass die Abstimmung aber für jeden konkreten Fall angepasst werden muss. Es ist im Rahmen eines Patents nicht möglich, alle möglichen Fälle erschöpfend zu behandeln. Da sich das Patent aber an eine Fachperson

richtet, die auf ihr Fachwissen zurückgreifen kann, ist das nicht grundsätzlich zu beanstanden.

Somit genügt die durch die Ansprüche 1 und 2 des Hilfsantrags 2 definierte Erfindung den Erfordernissen des Artikels 83 EPÜ.

1.2 Neuheit gegenüber der Druckschrift D1 (Artikel 54 EPÜ)

Die Druckschrift D1 beschreibt ein Sicherheitselement mit einem Träger, der einen Flächenbereich aufweist, der in eine Vielzahl von Pixeln 4 aufgeteilt ist, die jeweils eine optisch wirksame Facette 5 umfassen. Die Mehrzahl der Pixel 4 weisen jeweils mehrere der optisch wirksamen Facetten 5 mit gleicher Orientierung pro Pixel auf. Die Facetten 5 sind so orientiert, dass der Flächenbereich für einen Betrachter als gegenüber seiner tatsächlichen Raumform vor- und/oder zurück-springende Fläche wahrnehmbar ist.



Auf Seite 21, Zeilen 19 bis 24, ist offenbart, dass bei dem erfindungsgemäßen Sicherheitselement ein dreidimensional erscheinendes Höhenprofil durch eine gerasterte Anordnung reflektiver Sägezahnstrukturen (Facetten 5 pro Pixel 4), die das Reflexionsverhalten des Höhenprofils imitieren, nachgestellt wird. Mit dem Flächenbereich könnten somit beliebige dreidimensional wahrnehmbare Motive erzeugt werden.

Darüber hinaus offenbart die Druckschrift D1 auf Seite 3, Zeilen 14 bis 21, dass der Flächenbereich nicht zusammenhängend sein muss. Er könne Lücken aufweisen bzw. nicht zusammenhängende Teilbereiche

umfassen. So könne er mit anderen Sicherheitsmerkmalen wie z.B. einem Echtfarbenhologramm verschachtelt sein, sodass ein Betrachter das Hologramm und die vor- und/oder zurückspringende Fläche zusammen wahrnehmen könne.

Die Druckschrift D1 offenbart mehrere Wege, um die Wahrnehmbarkeit unterschiedlicher Farben zu erreichen:

- Aufbringen einer farbkippenden Beschichtung, insbesondere eines Dünnfilmsystems, auf die Facetten 5 (Seite 25, Zeilen 9 ff.);
- Versehen des Sicherheitselements mit Farbinformationen, z.B. durch das Aufdrucken von Farbe auf die Facetten (Seite 26, Zeilen 6 bis 14);
- Kombination bzw. Verschachtelung mit einem Echtfarbenhologramm oder Kinegramm (Seite 26, Zeilen 16 bis 20); und
- Kombination mit einem Subwellenlängengitter (Seite 26, Zeilen 22 bis 26).

Da diese Varianten als Alternativen beschrieben sind, ist es nicht zulässig, sie bei der Prüfung der Neuheit miteinander zu kombinieren. Es handelt sich vielmehr um unterschiedliche Ausführungsbeispiele. Die Tatsache, dass die Druckschrift in allen Fällen vom "Sicherheitselement 1" spricht, bedeutet nicht, dass eine Kombination der Varianten ins Auge gefasst wird. Auch die Tatsache, dass sowohl in der ersten als auch in der dritten Variante von "Verschachtelung" die Rede ist, hätte die Fachperson nicht zu einer Kombination angeregt.

Die Offenbarung, dass die Periode der Facetten für jedes Pixel zufällig gewählt werden kann (D1, Seite 22, Zeilen 21 und 22) ist ganz allgemeiner Art. Die Fachperson hätte dieses Merkmal als in Verbindung mit allen Ausführungsformen offenbart angesehen.

Von den vier obengenannten Varianten kommt die dritte, also die Verschachtelung der Facetten mit einem Echtfarbenhologramm, der Erfindung am nächsten, zumal in der ersten und zweiten Variante keine zweite Mikrostruktur offenbart ist.

Die Einspruchsabteilung hat sich im Punkt 12.3.1 der angefochtenen Entscheidung mit der Neuheit des Gegenstands von Anspruch 1 des Hilfsantrags 2 gegenüber der Lehre der Druckschrift D1 auseinandergesetzt. Sie gelangte zum Schluss, dass diese Druckschrift die Merkmale 1c und 1f nicht offenbart. Insbesondere offenbare sie nicht, dass die zweite Mikrostruktur für den Betrachter eine zweite optische Wahrnehmung erreicht, die einer mehrfarbigen Darstellung des ersten Objekts entspricht. Zudem sei nicht offenbart, dass die Darstellung des ersten Objekts mindestens zwei unterschiedliche Grundfarben eines Farbraums umfasst.

1.2.1 Mehrfarbige Darstellung (Merkmale 1c, 2c)

Die Einspruchsabteilung hat berücksichtigt, dass ein Hologramm mehrere Farben aufweisen kann, aber nicht muss. Insbesondere können mehrere Farben unter verschiedenen Winkel sichtbar sein ("Kippeffekt") und nicht unbedingt unter einem bestimmten Winkel. In diesem Zusammenhang bezog sich die Einspruchsabteilung auf Seite 26, Zeilen 15 bis 20, der Druckschrift D1, wo festgestellt wird, dass "das an sich achromatisch dreidimensionale Bild 20 eines Objektes unter bestimmten Winkeln farbig" erscheine (Unterstreichung durch die Einspruchsabteilung). Darüber hinaus müssten die dreidimensionale und die farbige Darstellung gleichzeitig (d.h. unter einem Blickwinkel zusammen) sichtbar sein. Auch dies sei nicht unmittelbar offenbart.

Dem wurde entgegengehalten, dass ein Echtfarbenhologramm eine echte (realitätsgetreue) Farbabildung eines Objekts darstelle und somit eine mehrfarbige Darstellung im Sinne des Patents erzeuge. In Absatz [0098] des Patents werde der Begriff "Echtfarben" direkt mit einer mehrfarbigen Darstellung assoziiert. Eine Unterscheidung zwischen den "Echtfarben" des Patents und jenen der Druckschrift D1 sei nicht vertretbar.

Allerdings lässt sich aus dem Begriff "Echtfarbenhologramm" nicht ableiten, dass das Hologramm farbige Bilder liefert, sondern nur, dass die Farben des abzubildenden Gegenstands getreu wiedergegeben werden. Falls dieser Gegenstand monochrom ist, würde das vom Echtfarbenhologramm erzeugte Bild nicht farbig sein, ebenso wie das Farbfoto eines monochromen Gegenstands nicht farbig ist. Insofern lässt die Offenbarung eines Echtfarbenhologramms noch nicht auf das Vorhandensein eines mehrfarbigen Bildes schließen.

Auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20, ist zum Echtfarbenhologramm offenbart, dass es "eine farbige Darstellung der mit den Pixeln 4 nachgestellten Oberfläche 9 zeigt". Allerdings lässt sich nicht ausschließen, dass die Darstellung monochrom und somit nicht mehrfarbig ist.

Im Ausführungsbeispiel auf Seite 25, Zeilen 9 bis 17, der Druckschrift D1 wird ein Dünnfilmsystem auf die Facetten aufgebracht, das die Wahrnehmung unterschiedlicher Farben bei einem bestimmten Beobachtungswinkel ermöglicht. Allerdings ist dieses Ausführungsbeispiel von jenem auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20 zu unterscheiden. Eine Kombination der beiden Ausführungsbeispiele ist in der Druckschrift D1 nicht offenbart.

1.2.2 Darstellung desselben Objekts (Merkmale 1c, 2c)

Nach Auffassung der Einspruchsabteilung bedeutet die auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20, der Druckschrift D1 offenbarte Verschachtelung nicht zwangsläufig, dass die beiden Teilbereiche eine Darstellung desselben Objekts zeigen. Die Kammer kann sich diesem Argument nicht anschließen, denn das Ziel der Verschachtelung besteht gerade darin, das an sich achromatisch dreidimensional Bild unter bestimmten Winkeln farbig erscheinen zu lassen. Es handelt sich daher um dasselbe Objekt.

1.2.3 Unterschiedliche Grundfarben eines Farbraums

Die Nicht-Offenbarung des Merkmals 1f folgt notwendigerweise aus der Feststellung, dass die Druckschrift D1 keine unmittelbare und eindeutige Offenbarung einer mehrfarbigen Darstellung beinhaltet (siehe dazu weiter oben, Punkt 1.2.1).

1.2.4 Ergebnis zur Neuheit gegenüber der Druckschrift D1

Das der Erfindung am nächsten kommende Ausführungsbeispiel offenbart nicht unmittelbar und eindeutig eine mehrfarbige Darstellung (Merkmale 1c, 2c), und damit auch nicht das Merkmal 1f, dem zufolge diese Darstellung zwei Grundfarben eines Farbraums umfasst.

Somit ist der Gegenstand der Ansprüche 1, 2, 8 und 9 neu gegenüber der Offenbarung der Druckschrift D1.

1.3 Erfinderische Tätigkeit, ausgehend von Druckschrift D1

1.3.1 Ausgangspunkt

Wie schon unter Punkt 1.2 dargelegt, kommt das auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20, der Druckschrift D1 beschriebene Ausführungsbeispiel dem Gegenstand des Patents am nächsten. In diesem Ausführungsbeispiel werden die Facetten mit einem Echtfarbenhologramm oder Kinogramm kombiniert bzw. verschachtelt.

Die Fachperson ist mit Echtfarbenhologrammen vertraut und weiß, dass ein solches Hologramm unter einem bestimmten Betrachtungswinkel die Originalfarben des dargestellten Objekts zeigt. Für farbtreue holographische Bilder werden je nach der Farbigkeit des darzustellenden Objekts ggf. mehrere Grundfarben (z.B. blau, grün und rot) benötigt. Die Herstellung ist deshalb aufwendig, da in der Regel mehrere verschiedenfarbige Laserlinien zum Einsatz kommen.

1.3.2 Unterscheidungsmerkmale

Der Gegenstand jedes der Ansprüche 1, 2, 8 und 9 unterscheidet sich von dem genannten Ausführungsbeispiel der Druckschrift D1 dadurch, dass die Darstellung des Objekts mehrfarbig ist und mindestens zwei unterschiedliche Grundfarben eines Farbraums umfasst.

1.3.3 Naheliegen für die Fachperson

Beim Einsatz von Echtfarbenhologrammen hängt die Farbigkeit der erreichten Darstellung von jener des darzustellenden Objekts ab, da es ja gerade darum geht, seine Farben unter einem Winkel getreu wiederzugeben.

Bei Wahl eines mehrfarbigen Objekts kommt es daher zwangsläufig zu einer mehrfarbigen Darstellung des Objekts, die mindestens zwei Grundfarben umfasst.

Da dieses Ergebnis nur von der Farbigkeit des gewählten Objekts bestimmt wird, können die Unterscheidungsmerkmale keine erfinderische Tätigkeit des Verfahrens bzw. des Sicherheitselements begründen.

Der Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 ist daher nicht erfinderisch im Sinne von Artikel 56 EPÜ.

1.4 Ergebnis betreffend den Hilfsantrag 2

Da der Gegenstand des Hilfsantrags 2 nicht erfinderisch ist, kann das Patent nicht auf Grundlage dieses Hilfsantrags aufrechterhalten werden.

Der Hilfsantrag 2 muss daher zurückgewiesen werden.

Daraus folgt, dass die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden muss.

2. Antrag auf Zurückverweisung (Artikel 111 (1) EPÜ)

Die Beschwerdegegnerin hat ihren Antrag auf Zurückverweisung mit einer überraschenden Änderung der Auslegung von Merkmal 1f durch die Kammer begründet.

Die Entscheidung der Kammer beruht jedoch nicht auf einer besonderen Auslegung des Merkmals 1f. Darüber hinaus hat die Beschwerdegegnerin die Einreichung eines neuen Hilfsantrags in Aussicht gestellt. Die Feststellung, dass eine Zurückverweisung sachdienlich ist, kann aber nicht in Unkenntnis des Antrags, auf dessen Grundlage zurückgewiesen werden soll, erfolgen.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die geltend gemachte Änderung der Auslegung für den Hilfsantrag, auf dessen Grundlage die Zurückverweisung erfolgen soll, überhaupt relevant ist.

Daher hat die Kammer entschieden, dem Antrag der Beschwerdegegnerin auf Zurückverweisung an dieser Stelle des Verfahrens nicht stattzugeben.

3. Zulassung des Hilfsantrags 2b

Die Beschwerdegegnerin hat die Einreichung ihres Antrags als eine legitime Reaktion auf eine überraschende Änderung der Auslegung von Merkmal 1f durch die Kammer dargestellt.

Wie bereits unter Punkt 2. dargelegt, beruht die negative Entscheidung der Kammer zum Hilfsantrag 2 nicht auf einer grundlegenden Änderung der Auslegung von Merkmal 1f, welche eine solche Reaktion der Beschwerdegegnerin rechtfertigen würde. Es liegen somit keine außergewöhnlichen Umstände im Sinne von Artikel 13 (2) VOBK vor.

Die Kammer stellt zudem fest, dass die Gründe, die zur Zurückweisung des Hilfsantrags 2 geführt haben, durch die Beschränkung auf einen RGB-Farbraum nicht ausgeräumt werden, da sie unabhängig von der Wahl des Farbraums sind. Somit ist der Hilfsantrag 2b *prima facie* nicht gewährbar.

Deshalb hat die Kammer in Anwendung von Artikel 13 (2) VOBK entschieden, den Hilfsantrag 2b nicht zum Verfahren zuzulassen.

4. Hilfsantrag 3

4.1 Konformität mit Regel 80 EPÜ

Es wurde vorgetragen, dass der Hilfsantrag den Erfordernissen von Regel 80 EPÜ nicht genüge, da im Anspruchssatz des Hilfsantrags 3 der unabhängige Verfahrens- bzw. Produktanspruch des Patents durch jeweils zwei unabhängige Verfahrens- bzw. Produktansprüche ersetzt wurde.

Die Kammer erkennt keinen Verstoß gegen Regel 80 EPÜ. Die Lage ist vergleichbar mit jener, über die im Fall T 2290/12 entschieden wurde. In diesem Fall war die Einspruchsabteilung zum Schluss gekommen, dass der Gegenstand des einzigen unabhängigen Anspruchs des Patents nicht erfinderisch sei. Die Patentinhaberin hatte daraufhin versucht, Teilbereiche des erteilten Anspruchs, die ihrer Meinung nach erfinderisch waren, mittels mehrerer unabhängiger Ansprüche abzudecken. Die Kammer legte in Punkt 4.1 der Entscheidungsgründe dar, dass diese Vorgangsweise grundsätzlich vertretbar sei, solange kein Verfahrensmissbrauch vorliege und keine unangemessen große Zahl von unabhängigen Ansprüchen eingereicht werde. Da die erfinderische Tätigkeit einen Einspruchsgrund darstelle, liege kein Verstoß gegen Regel 80 EPÜ vor.

Der vorliegende Fall ist ähnlich gelagert. Die Kammer schließt sich den Ausführungen in Punkt 4.1 der Gründe für die Entscheidung T 2290/12 an. Die Gründe, die in den Entscheidungen T 610/95 sowie T 223/97 zur Nicht-Zulassung von Anträgen geführt haben, lassen sich nicht direkt auf den vorliegenden Fall übertragen. Der Einwand gemäß Regel 80 EPÜ überzeugt deshalb nicht.

4.2 Unzureichende Substantiierung

Es wurde bemängelt, dass die Beschwerdegegnerin nicht angegeben habe, wie die Ansprüche 1 und 2 von der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung gestützt seien. Der Antrag sei somit nicht ausreichend substantiiert.

Die Beschwerdegegnerin hat in Punkt IV.1.1a ihrer Beschwerdeerwiderung vorgetragen, dass das zusätzliche Merkmal 1g "durch den Anspruch 4 des Streitpatents" gestützt sei. Streng genommen hat sie daher keine Stütze in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angegeben. Da die Beschwerdeführerin keinen Einwand unter Artikel 100 c) EPÜ gegen Anspruch 4 wie erteilt erhoben hat, ist der Verweis auf den abhängigen Anspruch 4 jedoch vorliegend ausreichend, um den Antrag bezüglich seiner Stütze zu substantiiieren. Im Übrigen lässt sich unmittelbar erkennen, dass das Merkmal 1g im Anspruch 15 der ursprünglich eingereichten Fassung der Anmeldung vorliegt, der über den Anspruch 14 (mit dem Merkmal 1e) vom ursprünglich eingereichten Anspruch 11 abhängt. Letzterer stellt die Grundlage für Anspruch 1 des Hilfsantrags 3 dar. Somit ist der Einwand der unzureichenden Substantiierung nicht stichhaltig.

4.3 Erfinderische Tätigkeit gegenüber der Druckschrift D1

4.3.1 Ausgangspunkt

Als Ausgangspunkt dient nach wie vor das auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20, der Druckschrift D1 beschriebene Ausführungsbeispiel.

4.3.2 Unterscheidungsmerkmale

a) Ansprüche 1 und 2

Die Ansprüche 1 und 2 des Hilfsantrags 3 unterscheiden sich von den Ansprüchen 1 und 2 des Hilfsantrags 2 dadurch, dass

- die erste Mikrostruktur notwendigerweise mittels lithographischer Verfahren hergestellt wird, und
- die Differenz der maximalen und der minimalen Gittertiefe der ersten Mikrostruktur, zwischen denen die Gittertiefe pseudo-zufällig variiert, zwischen 0,1 µm und 10 µm beträgt.

Die Druckschrift D1 offenbart diese Merkmale nicht unmittelbar und eindeutig im Zusammenhang mit der Ausführungsform auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20.

Es ist richtig, dass auf Seite 13, Zeilen 23 bis 29, der Druckschrift D1 lithographische Verfahren erwähnt werden, aber im relevanten Ausführungsbeispiel wird kein unmittelbarer und eindeutiger Zusammenhang mit dieser Offenbarung hergestellt.

Dass auf Seite 37, Zeilen 4 bis 7, der Druckschrift D1 offenbart ist, dass die Strukturdicke bevorzugt zwischen 1 und 10 µm beträgt, bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Differenz der maximalen und der minimalen Gittertiefe, zwischen denen die Gittertiefe zufällig variiert, zwischen 0,1 und 10 µm liegt.

Obwohl eine zufällige Variation der Periode der Facetten für jedes Pixel auf Seite 22, Zeilen 21 und 22, offenbart ist, sind dort keine Werte für die Gittertiefe angegeben. Darüber hinaus wird dort von einer Variation der Periode der Facetten "pro Pixel" gespro-

chen. Gemeint ist damit eine Variation zwischen Pixeln und nicht eine Variation innerhalb eines Pixels, denn auf Seite 37, Zeilen 4 und 5, ist offenbart, dass die Gitterlinien "innerhalb jedes Pixels gleiche Abstände aufweisen, aber pro Pixel variieren" (Unterstreichung durch die Kammer) können. Falls "pro Pixel" im Sinne von "innerhalb des Pixels" zu deuten wäre, würde man ein "oder" anstatt des "aber" erwarten. Falls die Variation eine Variation zwischen Pixeln ist, lässt sich jedoch kein Rückschluss von der Variation der Periode auf jene der Gittertiefe ziehen, da die Facetten benachbarter Pixel nicht dieselbe Neigung aufweisen.

b) Ansprüche 8 und 9

Die Ansprüche 8 und 9 des Hilfsantrags 3 unterscheiden sich von den Ansprüchen 8 und 9 des Hilfsantrags 2 dadurch, dass

- die erste Mikrostruktur notwendigerweise mittels lithographischer Verfahren hergestellt wird,
- das Raster entweder ein eindimensionales, von der x- oder der y-Achse aufgespanntes Linienraster oder ein zweidimensionales, von der x- und der y-Achse aufgespanntes Punktraster ist, und
- die Anordnung der erste(n) und zweite(n) Zone(n) derart erfolgt, dass die erste(n) und zweite(n) Zone(n) ineinander gerastert sind, und jeweils eine erste und eine zweite Zone benachbart zueinander und jeweils abwechselnd vorliegt.

Diese Merkmale sind nicht unmittelbar und eindeutig in Kombination mit dem Ausführungsbeispiel auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20, der Druckschrift D1 offenbart.

Bezüglich des lithographischen Verfahrens wird auf die Ausführungen oben unter a) verwiesen.

Selbst wenn man dem Vortrag folgen würde, dass eine schachbrettartige Verschachtelung ein Punktraster darstellt bzw. dass eine streifenartige Verschachtelung zu einem Linienraster führt, ist festzustellen, dass der Hinweis auf schachbrettartige bzw. streifenartige Verschachtelungen (D1, Seite 25, Zeilen 27 und 28) im Zusammenhang mit einem anderen Ausführungsbeispiel erfolgt. Die bloße Tatsache, dass in beiden Ausführungsbeispielen von einer Verschachtelung die Rede ist, kann nicht als unmittelbare und eindeutige Offenbarung im Kontext der relevanten Ausführungsform gelten.

4.3.3 Synergie

Ein Synergieeffekt zwischen der Wahl eines lithographischen Verfahrens und den jeweiligen anderen Unterscheidungsmerkmalen wurde nicht geltend gemacht. Die Kammer kann auch keinen solchen Effekt erkennen. Nachfolgend konzentriert sich die Kammer auf das jeweilige andere Unterscheidungsmerkmal, da die Wahl eines lithographischen Verfahrens als solche nicht dazu angetan scheint, eine erfinderische Tätigkeit zu stützen.

4.3.4 Objektive technische Aufgabe

Die Parteien haben ihre Ausführungen zur erfinderischen Tätigkeit bezüglich aller unabhängigen Ansprüche darauf gestützt, dass die objektive technische Aufgabe in der Erhöhung der Fälschungssicherheit liege. Die Kammer sieht keinen Grund, diese Formulierung in Frage zu stellen.

4.3.5 Naheliegen für die Fachperson

a) Ansprüche 1 und 2

Die Kammer ist nicht überzeugt, dass der Gegenstand der Ansprüche 1 und 2 für die Fachperson nahelag.

Die Gründe für diese Feststellung sind wie folgt.

Die Lehre auf Seite 24, Zeilen 15 ff., der Druckschrift D1, dass in Abhängigkeit von der Größe der Pixel unterschiedliche interessante Wirkungen erzielt werden können, wird dort nicht mit der Fälschungssicherheit in Verbindung gebracht.

Es ist für die Kammer auch nicht erkennbar, warum diese Lehre die Fachperson dazu angeregt hätte, vorzusehen, dass die Differenz der maximalen und der minimalen Gittertiefe der ersten Mikrostruktur, zwischen denen die Gittertiefe pseudo-zufällig variiert, zwischen 0,1 und 10 μm beträgt.

Die Kammer hat in Punkt 4.3.2 a) bereits dargelegt, dass die Druckschrift D1 keine zufällige Variation der Gittertiefe offenbart. Aus denselben Gründen wird eine solche Variation dort auch nicht nahegelegt. Die gegenständige Behauptung beruht auf einer rückschauenden Be- trachtungsweise.

Das Argument, es hätte für die Fachperson keinen Grund, gegeben, nicht anspruchsgemäß vorzugehen, ist nicht ausreichend, da der Einwand der mangelnden erfinderischen Tätigkeit nur erfolgreich sein kann, wenn überzeugend dargelegt wird, dass die Fachperson tatsächlich so vorgegangen wäre.

Die auf Seite 9, Zeilen 9 und 10, der Druckschrift D1 offenbarte Möglichkeit einer Variation der Gitterperiode innerhalb eines Pixels ist als solche noch nicht dazu angetan, die Fachperson zur beanspruchten Lösung der objektiven technischen Aufgabe zu führen. Dasselbe gilt für die Offenbarung auf Seite 24, Zeilen 4 und 5.

b) Ansprüche 8 und 9

Auch im Hinblick auf die Gegenstände der Ansprüche 8 und 9 ist die Kammer nicht überzeugt, dass sie für die Fachperson, die vom Ausführungsbeispiel auf Seite 26, Zeilen 16 bis 20, der Druckschrift D1 ausging und das Ziel verfolgte, die Fälschungssicherheit zu erhöhen, zu den beanspruchten Gegenständen gelangt wäre und die beanspruchte Lösung somit nahelag.

Der die Seiten 25 und 26 überbrückende Absatz erwähnt "interessante Effekte" einer Verschachtelung von Teilflächen, aber dies wird nicht mit der Erhöhung der Fälschungssicherheit in Verbindung gebracht. Es ist daher nicht erkennbar, warum die Fachperson gerade diese Stelle als Anregung für die Lösung der gestellten Aufgabe angesehen hätte.

Die Kammer folgt auch dem Argument nicht, wonach die Fachperson die Druckschrift D8, die eine andere Art von Sicherheitselementen offenbart, in Betracht gezogen und dort gerade die Ausführungsform eines Linien- oder Flächenrasters als relevant angesehen hätte, denn es entspringt einer rückschauenden Betrachtungsweise.

4.3.6 Ergebnis

Die Gegenstände der Ansprüche 1, 2, 8 und 9 werden durch die Offenbarung der Druckschrift D1 nicht nahegelegt.

4.4 Patentfähigkeit gegenüber der Druckschrift D2

In Punkt 12.3.2 der angefochtenen Entscheidung stellte die Einspruchsabteilung in Bezug auf den erteilten Anspruch 1 fest, dass die Druckschrift D2 nicht offenbart, dass die beiden Mikrostrukturen dasselbe Objekt (z.B. eine Geige) darstellen. Es sei nur ein zusammenhängendes Motiv offenbart. Die Kammer schließt sich dieser Feststellung an. Das Argument, dass die Ansprüche den Fall umfassen, dass jede der Mikrostrukturen einen Teilbereich des darzustellenden Objekts abbildet, überzeugt nicht, da dies nicht der sinnvollen Auslegung der unabhängigen Ansprüche des Hilfsantrags 3 durch die Fachperson entspricht. Letztere verlangen, dass beide Mikrostrukturen das erste (und somit dasselbe) Objekt darstellen. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn jede der Mikrostrukturen einen anderen Teilbereich des aus den Teilbereichen gebildeten Objekts abbildet.

Somit ist der Gegenstand der Ansprüche 1, 2, 8 und 9 schon aus diesem Grunde neu in Hinblick auf die Druckschrift D2.

Der Einwand der Beschwerdeführerin bezüglich der erfunderischen Tätigkeit des Gegenstands der unabhängigen Ansprüche ausgehend von der Druckschrift D2 überzeugt nicht. Er besteht im Wesentlichen darin,

- dass die Fachperson in der Druckschrift D2 ausreichende Informationen erhalte, um das Gesamtobjekt sowohl mehrfarbig als auch räumlich erscheinen zu lassen, und
- dass dazu keine strukturellen Veränderungen erforderlich seien, sodass es mit den in der Druckschrift D2 beschriebenen technischen Mitteln ohne weiteres möglich sei, ein einziges Objekt mehrfarbig und räumlich darzustellen.

Diese Argumentation ist nicht ausreichend, um auf einen Mangel der erfinderischen Tätigkeit zu schließen, da nur aufgezeigt wurde, dass die Fachperson angesichts der Lehre der Druckschrift D2 zum beanspruchten Gegenstand hätte gelangen können, nicht aber, dass die Druckschrift D2 sie tatsächlich zu diesem Gegenstand geführt hätte.

Da bereits aus diesen Gründen der Gegenstand der unabhängigen Ansprüche von der Druckschrift D2 nicht nahegelegt wird, erübrigt es sich, zu überprüfen, ob die zusätzlichen Merkmale der Ansprüche 1, 2, 8 und 9 des Hilfsantrags 3 für sich eine erfinderische Tätigkeit begründen.

4.4.1 Ergebnis

Die Gegenstände der Ansprüche 1, 2, 8 und 9 werden durch die Offenbarung der Druckschrift D2 nicht nahegelegt.

4.5 Ergebnis betreffend den Hilfsantrag 3

Keiner der gegen den Hilfsantrag erhobenen Einwände ist stichhaltig.

Es ist daher möglich, dem Antrag, das Patent auf der Grundlage des Anspruchssatzes des Hilfsantrags 3 aufrechtzuerhalten, stattzugeben.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die Einspruchsabteilung zurückverwiesen mit der Anordnung, das Patent in geänderter Fassung mit den Ansprüchen 1 bis 17 gemäß Hilfsantrag 3, eingereicht mit der Beschwerdeerwiderrung, sowie mit einer gegebenenfalls daran anzupassenden Beschreibung bzw. Zeichnungen aufrechtzuerhalten.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

N. Schneider

Der Vorsitzende:

P. Lanz



Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt